Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 242.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 4 Febr. 1801. Viertes Quartal. Den 15 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 8. Jan.

(Fortsetzung.)

Folgendes Befinden der Vollziehung wird verlesen, und die zweyte Berathung vertaget:

B. Gesetzgeber! Der Decretsvorschlag, die Einverleibung der Höfe Herglis und Schwiebogen in die Pfarrey Seelisberg betreffend, welchen Sie unterm 29ten Christmonat vorigen Jahrs dem Vollz. Rath mitgetheilt haben, läßt diesem nichts zu wünschen übrig, als daß Sie demselben die Clausel beyfügen, diese Einverleibung betreffe nur das kirchliche Verhältniß allein, ohne Einfluß auf die politische Eintheilung zu haben, oder daß Sie ausdrücklich bestimmen, die Einverleibung erstrecke sich auch auf die politische Eintheilung, so, daß von nun an, jene beyden Höfe auch zur Gemeinde Seelisberg, Distr. Altorf, gehören sollen. Dadurch allein kann einigen sonst unausbleiblichen Anständen, die sich zeigen müßten, vorgebeugt werden.

Folgendes Befinden der Vollziehung wird verlesen, und an die Unterrichtskommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Da Euch der Vollziehungsrath bereits in seiner Botschaft vom 28. Weinm., die Gründe auseinandergesezt hat, die den Vollz. Ausschuß zu dem Beschluß vom 11. Heum., in Ansehung der Gemeinde Höchstetten, mögen bewogen haben, so würde sein Befinden über den Dekretsvorschlag vom 18. Christm. wodurch dieser Beschluß aufgehoben wird, lediglich eine Wiederholung jener früheren Darstellung seyn, wenn er freischerdings über den Grund der Sache eintreten sollte. Indessen kann er nicht umhin, Euch zu bemerken, daß der in dem Vorschlage aufgestellte Grundsaz, als wenn keine Abänderungen in den Gemeindbezirken anders, als mit Einverständniß der interessirten Parteyen vorgenommen werden dürften, so wenig einer allgemeinen Anwendung fähig zu seyn scheint, daß er bey verschiedenen gesetzlichen Verfügungen dieser Art, selbst in den lezten Zeiten unbefolgt geblieben ist; auch muß der Vollz. Rath aus Anführung des Erwägungsgrundes, wodurch der Vollz. Gewalt die Befugniß zu der gegebenen Entscheidung streitig gemacht wird, schliessen, daß die von ihm darüber ertheilte Erläuterung Eurer Aufmerksamkeit gänzlich entgangen sey. Er hatte nemlich diese Befugniß in der bestimmten und öfters wiederholten Zuweisung über Gegenstände der Territorialeintheilung, welche von der vorigen Gesezgebung an die Vollziehung geschah, zu finden geglaubt, und müßte nun die Ungültigkeit aller dergleichen Verhandlungen, die von Seite der leztern Behörde in jener Voraussetzung ausgegangen sind, als eine nothwendige Folge der gegenwärtigen Nichtanerkennung einer solchen Vollmacht ansehen. Der Vollz. Rath erwartet daher, B. G., daß Ihr den vorliegenden Gegenstand noch einmal Eurer reifen Berathung unterwerffen werdet, und kann nach wiederholter Erwägung der von beyden Seiten zum Vorschein kommenden Gründe, auf keine andere Abänderung des Beschlusses vom 11. Heum. antragen, als daß der Gemeinde Höchstetten die Errichtung einer eignen Schule nicht freygestellt, sondern zum Beding ihrer Sönderung von Seeberg gemacht, und hiemit die beabsichtigte Eröffnung einer neuen Unterrichtsanstalt für jene Gemeinde, sicher erzwekt werde.

Am 9. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 10. Jan.

Präsident: Bay.

Auf den Antrag der Unterrichtscommißion wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Räthe! Das Dorf Arcegno im Distrikt

Luggaris Cant. Lauis, welches der Gemeind und Pfarrey Losone zugehört, wünscht in mitfolgender Petition v. 2. Dec. v. J., wegen seiner Entfernung von der Mutterkirche, von dieser ganz getrennt zu werden und eine eigne Pfarrey bilden zu können. Der gesetzg. Rath ladet Sie ein, B. V. R., das Befinden der Gemeinde Losone über dieses Begehren einholen zu lassen und ihm solches hernach mitzutheilen.

Auf den Antrag der Finanzcommißion wird folgende Botschaft an die Vollziehung angenommen:

B. Vollz. Räthe! Von der Gemeindskammer von Burgdorf im Canton Bern ist dem gesetzg. Rath die hier beyliegende, die Loskäuflichkeit der Zehenden und Bodenzinse betreffende Vorstellung zugekommen. Da nun aber bey deren Ueberreichung die Hauptgrundsätze des Ihnen B. V. R am dieß übermachten Gesetzvorschlags über den Loskauf der Bodenzinse bereits erkennt waren, die Gemeindskammer von Burgdorf dann bestimmt gebeten hat, daß im Fall dieser Gegenstand Ihnen B. V. R. wirklich zur Behandlung zugekommen seyn sollte, Ihnen auch diese ihre Vorstellung übersandt werden möchte; so sezt der G. R. in keinen Anstand, Ihnen diese Schrift nach ihrem Wunsche zur verdienten Prüffung zu übermachen.

Die bereits in St. 224 (S. 943) gelieferte Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen. Der Rath beschließt Einrückung derselben und ihrer Beylagen ins Protokoll, und diejenige Antwort an die Vollziehung, die wir ebenfalls (S. 944) geliefert haben.

Die Bittschrift der Gemeinde Arberg, ihr Weinumgeld betreffend, wird an die Finanzcommißion gewiesen.

Die Revisionscommißion erstattet über nachfolgende unvollendete Geschäfte der vorigen Gesetzgebung Bericht, dessen Anträge angenommen werden:

1. Verschiedene Aufträge des vorigen grossen Raths an eine von ihm eigens niedergesezte Commißion zu Bearbeitung von Gesetzen über die Preßfreyheit, wären der Polizeycommißion als Bekräftigung der ihr jüngsthin ertheilten Erinnerung an diesen Gegenstand mitzutheilen.

2. Unter den so eben erwähnten Aufträgen findet sich eine Bittschrift der Gemeinde Adetschwyl, welche gegen die Trennung vom Distrikt Wald im Canton Zürich protestirt. Diese ist vom Juli 1798 und soll nach der Meinung eurer Revisionscommißion ad acta gelegt werden, welche nicht ganz begreiffen kann, wie jener Gegenstand ganz bestimmt an die Commißion über Preßfreyheit gewiesen werden konnte.

3. Eine Botschaft des Direktoriums über Beschränkung des unerlaubten Nachdrucks, wäre der Polizeycommißion zu überweisen.

4. 3 sehr veraltete Aufträge, die in die allgemeine Organisation des bürgerlichen Rechtsgangs einschlagen, können füglich ad acta gelegt werden.

5. So auch ein höchst unbestimmter Auftrag zu Einrichtung der Militäradministration.

6. Verschiedene zum Theil wichtige Vorarbeiten über den peinlichen Rechtsgang, sollten der Criminal-Commißion zu Handen gestellt werden.

Die Constitutionscommißion trägt folgenden Gesetzvorschlag an, der angenommen wird:

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 3. Jan. und nach angehörtem Bericht seiner Constitutionscommißion;

In Erwägung, daß das Gesez vom 17. Dec. 1800 über die Entlassungen der öffentlichen Beamten, und über die Wiederbesetzung der durch Entlassung oder auf andere Weise ledig gewordenen Stellen, in Rücksicht auf die Ergänzungen der nur auf kurze Zeit abwesenden oder wegen Vergehungen suspendirten Richter, und in Rücksicht auf die Ersetzung der Suppleanten der Cantonsgerichte, einiger Vervollständigung bedarf;

beschließt:

1. Die Cantons- und Bezirksgerichte, sollen in Fällen, wo einzelne Mitglieder wegen Verwerffung (Recusation), Abwesenheit und Krankheit den Sitzungen nicht beywohnen können, befugt seyn, Suppleanten zu ernennen, die nur so lange die daherigen Verrichtungen übernehmen, als die Richter dieselben nicht selbst versehen können.

2. Die Cantonsgerichte wählen zu diesem Ende aus den ihnen zugegebenen Suppleanten die mangelnden Richter, ohne an eine Rangordnung gehalten zu seyn.

3. Die Ersetzung der wegen Vergehungen suspendirten Richter, geschieht nach Anweisung des Gesetzes vom 17. Dec. 1800, und der auf diese Art ernannte bleibt nur so lange im Amt, bis ein endliches Urtheil über den suspendirten Richter wird gesprochen seyn.

4. Für die Ergänzungen der Suppleanten des Cantonsgerichts, in den durch die Art. 3 und 4, des Gesetzes vom 17. Dec., bezeichneten Fällen, sind es die Cantonsrichter, welche neben dem einfachen

Vorschlag des Regierungsstatthalters, einen gedoppelten Vorschlag zu machen haben.

5. In Folge dieser Verfügungen sind die Gesetze vom 2. Jenner und 21. Merz 1799, über die Ergänzungsart der Gerichte, zurückgenommen.

Die Crim. Gesezgebungskommißion räth, dem Jos. Boißel aus Piemont, nach dem Antrag der Vollziehung, seine Einsperrungsstraffe in eine Landesverweisung zu verwandeln.

Der Rath verwirft den Antrag und das Begnadigungsbegehren.

Die Polizeycommißion schlägt folgende Botschaft an die Vollziehung vor:

B. Vollz. Räthe! Den 8. Weinm. 1800, wurde von dem gesetzgebendrn Rath ein Gesetzvorschlag über die Steuerpflicht der Nationalgüter zu den Gemeindsbeschwerden, abgefaßt. In Ihrem darüber dem gesetzg. Rath mitgetheilten Befinden, stellten Sie B. V. R. die Nachtheile vor, die in den gegenwärtigen drückenden Verhältnissen, aus einer allgemeinen Verfügung über diesen Gegenstand, für die Nation entstehen müßten; und diese Bemerkung vermochte den gesetzgebenden Rath, den Gesetzsvorschlag zu einer neuen Untersuchung und Berichterstattung an seine Polizeycomißion zu verweisen.

Nun langt die Gemeinde Wipkingen, Cant. Zürich, mit einer Petition bey der Gesezgebung ein, in welcher sie vorstellt, daß sie durch Einquartirung, Lieferungen, Requisitionen, Verheerungen und Beraubungen, einen Schaden von 98565 fl. gelitten; daß von 103 Hausvätern, aus denen diese Gemeinde besteht, 53 sich befinden, die schlechterdings kein Vermögen haben, und bloß von ihrem Verdienst leben, so daß die ganze Last aller Beschwerden, allein auf den übrigen 50 ruht, und daß von den 550 Jucharten, die in dem Gemeinds-Bezirk liegen, 103, mithin der 5te Theil derselben dem Staat gehören, und daß endlich die Regierung in Erwartung eines Gesetzes, und aus Grund mangelnder Competenz, sich weigere, von diesen Nationalgütern einen Beytrag erheben zu lassen.

Wenn nun der gesetzgebende Rath auf der einen Seite es als der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen ansieht, daß in Beziehung auf die individuellen Verhältnisse der Gemeinde Wipkingen, die dortigen Nationalgüter zu den Gemeindslasten einigermassen beytragen; auf der andern die endliche Abfassung eines allgemeinen Gesetzes, noch einigen Verschub leiden möchte, und hingegen die Lage dieser Gemeinde dringend ist, so wird Ihnen, B. Vollz. Räthe, anmit überlassen, einstweilen und bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Petition dieser Gemeinde, die ihnen hiemit übermacht wird, diejenigen Verfügungen zu treffen, die dem Interesse der Nation auf der einen und der Gerechtigkeit und Billigkeit auf der andern Seite, angemessen seyn mögen.

Die Botschaft wird verworffen, und der Gegenstand an die Polizeycommißion zurückgewiesen.

Die Polizeycommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird; die Petition soll aber zu gleicher Zeit auch an die Vollziehung gewiesen werden.

B. G. Einige Bürger der Gemeinden Bilten und Kirenzen Distrikt Glarus, fragen den Gesetzgeber an, ob die Mehrheit einer Gemeinde nach ihrer Laune über das Privatvermögen verfügen könne? Es sey in der Gemeinde Bilten jedes Tausend vom Vermögen mit 8, und in Kirenzen mit 5 angelegt worden, um daraus die alten Gemeindsschulden, die theils vor der Revolution schon vorhanden waren, theils aber für Requisitionen sind gemacht worden, zu bezahlen; und dann auch um diejenigen Partikularen zu entschädigen, die beraubt oder geplündert worden sind. Der 82. und 120. §. des Munizipalgesetzes seyen ihnen bekannt, aber nach ihrem buchstäblichen Sinn können sie keineswegs auf Requisitions- und Plünderungsentschädigungen ausgedehnt werden; endlich verlangen sie eine allgemeine Verfügung, die bestimme: ob die Gemeindsversammlungen mit oder ohne Einschränkung über Privatsteuren abmehren können? und ob nicht zur Gemeindsausgaben vorzüglich das Gemeindsvermögen, so lange es nicht in seinem Capital angegriffen werde (sie reden aber in der Petition von Kirchen- Schul- und Armengütern), angewandt werden müsse?

Euere Polizeycommißion B. G., glaubt dem Wunsch dieser Petenten am besten entsprechen zu können, wenn Sie diese Petition der Munizipalitätscommißion, die mit der Durchmusterung jenes Gesetzes beschäftiget ist, und vermuthlich auch jene benannten §§. berühren wird, zuzuweisen belieben, auf welches Euere Commißion anträgt. Ueber die angebrachte besondere Beschwerde jener Partikularen, rathet Euere Commißion nicht einzutreten, indem das Gesetz vom 25. April 1800 die Vollziehung bevollmächtiget, in ähnlichen Streitigkeiten zu entscheiden.

Die Polizeycommißion erstattet einen Bericht über das Befinden der Vollziehung, den Gesetzvorschlag über die Förmlichkeiten der Bittschriften betreffend, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die abgehenden Secretairs erstatten ihren Bericht über den Zustand der Canzley vom vorigen Monat.

Die Berathung über das folgende Gutachten der Finanzcomißion über das Rechnungswesen wird eröffnet:

B. G. Ihre Finanzcommißion hat den Gesetzesvorschlag über eine bessere Einrichtung unsers Rechnungswesens, der bereits am 6. November von dem Vollz. Rath an Sie übermacht worden ist, nun zum zweytenmale geprüft.

Schon vor mehr als einem Monat hatte sie sich eben dieser Arbeit unterzogen, und so wie damals, so mußte sie auch jezt finden, daß die vorgelegten Modelle der verschiedenen Rechnungen, so wie der Vorschlag überhaupt, sehr zweckmäßig seyen. Unstreitig würde durch dessen Befolgung eine gute Ordnung in das Rechnungswesen der Republik gebracht werden. Das Ganze beruhet wesentlich darauf, daß alle und jede Einnahmen, der Nationalschatzkammer direkte verrechnet werden, und daß keine Gelder weiterhin irgend einer Behörde zur Disposition stehen sollen, es sey dann durch Anweisung von Seite der verschiedenen Ministerien oder des gesetzgebenden Rathes selbst.

Obschon nun zwar die Finanzcommißion den Nutzen einer solchen Einrichtung nicht verkannte; so schien ihr doch, daß vermittelst derselben, die Verw. Kammern in eine gar zu abhängige Lage gelangen würden. Auf die Art dürften sie sich oft ohne einige Baarschaft befinden, theils wegen eines wirklichen Mangels von Anweisungen, theils wegen der Priorität anderer Mandate auf die ihnen angewiesene Casse; was denn für die Kammern, die sehr oft nicht bloß im Namen ihrer Obern zu handeln haben, sondern wirklich aus sich selbst handeln müssen, nicht nur äusserst unangenehm seyn würde, sondern selbst für das Beste der Republik von den nachtheiligsten Folgen seyn könnte. (Forts. f.)

Kleine Schriften.

Systematischer Plan einer allgemeinen Erziehungsanstalt für alle Stände, hauptsächlich aber für junge Leute, die sich auf irgend ein wissenschaftliches Fach, auf die Handlung und Geschäfte vorbereiten oder dem Militär als künftige Offiziere widmen wollen, errichtet im Schlosse zu Wädenschweil am Zürichsee, und entworfen von Joh. Thom. Theod. Lutz, Vorsteher dieses Instituts. Winterthur b. Ziegler 1801. 1 Bogen in Quart.

Plan abrégé d'un institut national d'éducation, pour les jeunes gens qui voudront se vouer aux sciences, au commerce et à l'art militaire, établi au chateau à Wädenschweil sur le lac de Zurich, et dirigé par le Cit. J. Th. Th. Loutz. 8. 4 Seiten.

Der Plan verräth einen denkenden und geschickten Erzieher. — Wir wollen nur eine Anmerkung ausheben (S. 6): „Es ist ein Zug, der die Bewohner des östlichen Helvetiens sehr rühmlich charakterisirt, und der ganz gewiß seinen Grund in der so unschuldig verfolgten Dämmerung der Aufklärung hat; daß Eltern auch von einem sehr mäßigen Vermögen so gern etwas Verhältnißmäßiges auf einen bessern Unterricht, ihrer Kinder verwenden. Aber aus Mangel an bessern Einsichten sucht man diesen beynahe einzig und allein im Schönschreiben und in der französischen Sprache. Jenes sieht schön aus, wenn es gleich oft weder gut noch richtig ist, und der welsche Mann scheint Worte des Lebens zu reden, — weil man ihn nicht versteht. Beydes sind Mittel und haben als solche ihren Werth. Allein Kindern, für deren künftige Bestimmung, fremde Sprachen, heissen sie wie sie wollen, nicht unentbehrliches Bedürfniß sind, widerrathen wir sie gänzlich, weil fast immer, wenn's hoch kommt, etwa tausend Wörter die ganze Ausbeute dieses Unterrichts sind; wobey weder der Verstand an Kenntnissen, noch das Herz an Bildung gewinnt. Solchen Kindern aber, für die die Erlernung einer fremden Sprache durchaus nothwendig ist, geben wir den uneigennützigen Rath, dieselbe in einer Gegend zu erlernen, wo sie gesprochen wird, und sich durch einen vorhergegangenen grammatikalischen Unterricht wohl darauf vorzubereiten. Theure Mitbürger! Der Mensch soll sich nicht schmücken wollen, ehe er sich gereiniget hat: er soll nicht in fremden Stoffen prangen, wenn er seine Blöße mit einheimischen kaum bedecken kann. So lange gemeinnützige Kenntnisse in der Naturgeschichte, Erdbeschreibung, einer populären Naturlehre u. s. w. nicht gemein gemacht werden, wird der Mensch immer ein Spiel der Vorurtheile und des Aberglaubens bleiben müssen."

Die Bezahlung für den Unterricht, für Wohnung, Tisch, Bette, Holz, Licht, Bedienung, weisse Wäsche und die nöthigen Reparationen derselben, ist jährlich 30 Louisdor. Die Unterweisung in den freyen Künsten und Leibesübungen kostet alle 3 Monate 1 Louisdor. Man kann auch den Unterricht im Institut, allein, für jährlich 8 Louisdor genießen.